

Christoph Seiter WP | StB | Walserstraße 15a | 87561 Oberstdorf

Mandanten-Information

CS/fl

20.12.2022

Mitarbeiterin: Franziska Latzelsperger
Telefon-Durchwahl: 08322 9663-17
E-Mail: f.latzelsperger@seiter-kanzlei.de
Mdt.-Nr.: 90000 // Dok.-Nr.: 177420

Rückmeldung Corona-Soforthilfe **ACHTUNG: Gefahr von Subventionsbetrug!**

Sehr geehrte Mandantschaft,

bereits Mitte Februar 2022 verschicken die Bewilligungsstellen allen Empfängern von Soforthilfe im Jahr 2020 eine Benachrichtigung über die Meldung der gewährten Beihilfebeträge an das Finanzamt.

Darüber hinaus erhalten seit Ende November 2022 **alle Empfänger** der Corona-Soforthilfe 2020 in Bayern eine Aufforderung zur Übermittlung eines Rückmeldeformulares zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Corona-Soforthilfe.

Weitergehende Informationen dazu finden Sie auch auf der Webseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ([Soforthilfe Corona - Meta-Nav - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie \(bayern.de\)](#))

Um was geht es konkret?

Mit der Soforthilfe wurden Unternehmen und Selbstständige unterstützt, die sich im Frühjahr 2020 unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer **existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage** befanden und **massive Liquiditätsengpässe** befürchteten.

Bei der Antragstellung für die Soforthilfe musste versichert werden, dass durch die Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten entstanden sind, welche die Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten **in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten** (in Ausnahmefällen fünf Monate) aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu decken
= Liquiditätsengpass.

Der Ermittlungszeitraum für den Liquiditätsengpass beginnt grundsätzlich entweder an Tag nach der Antragstellung oder mit dem Beginn des Antragsmonats oder des auf die Antragstellung folgenden Monats und dauert (Tag-genau) drei Monate. Er kann grundsätzlich nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden.

Soforthilfe-Empfänger, die dazu aufgefordert wurden, sind verpflichtet, Ihre damals getroffenen Zukunftsprognosen nachträglich mit der eingetretenen Situation zu vergleichen (tatsächliche Schlussabrechnung).

Die ursprüngliche Beantragung erfolgte von Ihnen direkt online über die dafür eingerichtete Plattform. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters war nicht erforderlich. Die Angaben mussten 2020 auch nicht durch einen „prüfenden Dritten“ überprüft werden.

Aus diesem Grunde ist die jetzige Rückmeldung auch von Ihnen direkt möglich.

Sollten Sie dennoch Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Der Vollständigkeit halber möchten wir Sie darauf hinweisen, **dass wir Sie anders als bei den späteren Corona-Hilfen bei einer evtl. Beratung bei Differenzen / Unstimmigkeiten mit der Bewilligungsstelle nicht unterstützen können. Für diese Hilfe müssten Sie die Unterstützung eines Rechtsanwaltes in Anspruch nehmen.** Als Steuerberater sind wir nur in Ausnahmefällen zur „Rechtsberatung“ befugt. Bei Bedarf können wir Ihnen Experten aus unserem Netzwerk vermitteln.

Sofern Sie sich dafür entscheiden, das Rückmeldeverfahren selbst durchzuführen, dann bitten wir Sie ausdrücklich die FAQ's und Hinweise zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Corona-Soforthilfe ganz und vollständig zu lesen.

Diese sind leider nicht immer mit gesundem Menschenverstand nachzuvollziehen und es stecken viele Stolperfallen im Detail. Insbesondere sind z.B. Personalkosten nicht als Ausgaben ansetzbar.

Wenn Sie sich entscheiden, uns mit der Rückmeldung zu beauftragen, bitten wir beigefügte Auftragsbestätigung auszufüllen und **bis spätestens zum 13.01.2023** unterschrieben an uns zurückzusenden (gerne als pdf per Mail).

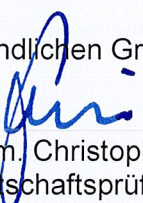
Die Rückmeldungen werden in der Reihenfolge des Auftragseinganges bearbeitet. Bei einer späteren Auftragserteilung kann eine fristgerechte Rückmeldung nicht mehr garantiert werden.

Je nach Vorarbeit und Transparenz der Unterlagen gehen wir von einer Bearbeitungszeit von 3 – 5 Stunden (ohne Gewähr) aus. Dazu ist in jedem Fall Ihre Mitarbeit erforderlich, da sich nicht alle für die Rückmeldung erforderlichen Angaben aus den uns vorliegenden Unterlagen ergeben können.

Sofern Sie sich dafür entscheiden, die Rückmeldung selbst durchzuführen, berechnen wir für telefonischen Support und Unterstützung ebenfalls einen Stundensatz von € 150,00/netto.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Kfm. Christoph Seiter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlage